

An die
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
Abteilung:
9010 Klagenfurt am Wörthersee

SUBVENTIONSANSUCHEN

Subventionswerber:
(Vereinsname lt. Vereinsstatut)

Bankverbindung (Kreditinstitut, Kontonummer, BLZ, lautend auf):

Vertreten durch:
Zustelladresse:
Tel.Nr.:

Förderungszweck:
Veranstaltungsort:
Veranstaltungszeitraum:
Art/ Beschreibung der Veranstaltung:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Verfolgt der Subventionswerber gemeinnützige Zwecke gemäß § 33 LAO 1991 idgF. ¹
ja nein

Der Subventionswerber ist
 ein gemeinnütziger (ideeller) Verein nach dem Vereinsgesetz 1951 bzw. 2002
 ein wirtschaftlicher Verein nach dem Vereinspatent 1852;
 kein Verein, sondern (Rechtsform)

Werden im Rahmen der Veranstaltung Einnahmen erzielt? ja nein

- Ansuchen um
1. Geldleistung:
 2. Sachleistung:
 3. sonstige Leistungen:

¹ § 33 LAO: Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Kunst und Wissenschaft, der Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, des Körpersports, des Volkswohnungswesens, der Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung, der Berufsausbildung, der Denkmalpflege, des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes, der Heimatkunde, der Heimatpflege und der Bekämpfung von Elementarschäden.

Finanzvorschau: (für den Zeitraum)

Einnahmen: Eigenmittel	EUR
Eintritte	EUR
Sponsoren/Werbung	EUR
Sonstige Einnahmen (Verkaufserlöse, Lose u.ä.)	EUR

Gesamteinnahmen EUR

Ausgaben: Personalkosten	EUR
Honorare	EUR
Mietkosten	EUR
Gebühren/Abgaben	EUR
sonstige Ausgaben	EUR

Gesamtausgaben EUR

Darüber hinaus beantragte/erhaltene Subventionen

a) der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung:
EUR

b) sonstiger Institutionen:
EUR

Summe: EUR

Die Gewährung von Subventionen unterliegt den Bestimmungen der vom Gemeinderat beschlossenen Subventionsordnung 1984 idgF.

Gemäß § 5 der Subventionsordnung sind bei Sachsubventionen, die nach dem 1. März 2005 zur Ausführung gelangen, 30 % des Wertes der Sachleistung vom Subventionswerber als Kostenbeteiligung zu bezahlen.

Auf die Gewährung von Subventionen besteht kein Rechtsanspruch.

Klagenfurt am Wörthersee, am

Unterschrift des Zeichnungsberechtigten: